



Protect ▪ Stadlberg 9 ▪ 3973 Karlstift ▪ Austria

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abt. I/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz und Um-
weltbewertung
Stubenbastei 5
1010 Wien

Karlstift, 08. August 2018

Stellungnehmerin: Protect ▪ Natur-, Arten- und Landschaftsschutz
Stadlberg 9
3973 Karlstift

wegen: Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das
Immissionsschutzgesetz–Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird
(Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018)
Geschäftszahl: BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018

übermittelt an: abt-18@bmnt.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

STELLUNGNAHME

Die NGO Protect ▪ Natur-, Arten- und Landschaftsschutz ist eine nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zugelassene Umweltorganisation (GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0022-V/1/2013 und BMNT-UW.1.4.2/0007-1/1/2018) mit Anerkennung für den Tätigkeitsbereich im gesamten österreichischen Bundesgebiet.

1. Übermittlung des Entwurfs des Aarhus-Beteiligungsgesetzes

Die Aufforderung, zum Entwurf des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 Stellung zu nehmen, erging an 99 Empfänger (siehe Anschreiben des BMNT, S. 4-8), darunter selektiv an vier der 56 anerkannten Umweltorganisationen¹.

Unter anderem wurde die vom Ministerium gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation Protect, deren Verfahren vor dem EuGH in der Rechtssache C-664/15 die hier beabsichtigten Rechtssetzungen maßgeblich auslöste (siehe Anschreiben des BMNT, S. 1 und 3), nicht angeschrieben.

Dabei geht das BMNT sogar davon aus: „Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.“

Es wäre nach Ansicht von Protect daher jedenfalls erforderlich gewesen, alle anerkannten Umweltorganisationen anzuschreiben und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Auch kann das BMNT keinesfalls davon ausgehen, dass bei einem Nichteinlangen einer Stellungnahme gegen den Gesetzesentwurf keine Bedenken bestehen. Eine Beteiligung in einem Begutachtungsverfahren ist davon abhängig, ob eine NGO innerhalb der gesetzten Frist die Ressourcen dafür hat, wobei erschwerend hinzu kommt, dass das BMNT das Begutachtungsverfahren in die Urlaubszeit legte und die Bundesregierung parallel eine Reihe weiterer Entwürfe von geplanten Gesetzesnovellen zur gleichen Themengruppe (Umwelthaftungsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Standort-Entwicklungsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) zur Begutachtung auflegte.

2. Begrenzung der Anwendung des Übereinkommens von Århus auf EU-Rechtsbereiche

Der Entwurf des Aarhus-Beteiligungsgesetzes zielt einzig auf die Umsetzungen hinsichtlich der Richtlinien 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie), 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie) und 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) ab.

Sowohl die Europäische Union als auch die Republik Österreich sind Vertragsparteien des Übereinkommens von Århus. Daher ist das Übereinkommen nicht nur hinsichtlich des EU-Rechts, sondern ebenso hinsichtlich nationaler Rechtsmaterien, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, umzusetzen.

Aber auch in Bezug auf die durch EU-Umweltrecht geprägten nationalen Bundesgesetze, ist eine Begrenzung auf AWG, IG Luft und WRG nicht nachvollziehbar: Es ist zu prüfen, welche Gesetze hier ebenfalls Einflüsse auf die Umwelt im Sinne des Übereinkommens von Århus haben.

Protect fordert daher die vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Århus.

¹ Mit Stand 23. Juli 2018 sind in Österreich 56 Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt, darunter mehrere aus dem angrenzenden Ausland.

3. Formen des Rechtsschutzes

Im Entwurf des Aarhus-Beteiligungsgesetzes werden für NGOs unterschiedliche Formen des Rechtsschutzes festgelegt: Parteistellung in Verfahren mit „erheblichen Umweltauswirkungen“, andere Verfahren kennen nur das Beschwerderecht und im WRG soll statt der Parteistellung eine Beteiligtenstellung für Umweltorganisationen eingeführt werden, was von vornherein eine Schlechterstellung der NGOs bewirkt und gegen das Äquivalenzprinzip verstößt.

Um eine Feststellung treffen zu können, welches Verfahren in Abhängigkeit von der „Erheblichkeit“ anzuwenden ist, müsste es ähnlich der Umweltverträglichkeitsprüfung ein Feststellungsverfahren geben, in dem Umweltorganisationen zwingend Parteistellung haben müssten. Ein Feststellungsverfahren ist aber bisher nicht vorgesehen.

Feststellungsverfahren verzögern bereits bei den Umweltverträglichkeitsprüfungen die Verfahren massiv und bedeuten einen hohen zusätzlichen Aufwand. Sie werden daher sowohl von Projektwerbern als auch von NGOs abgelehnt.

Protect regt daher an, generell die Parteistellung von Umweltorganisationen, unabhängig vom Erheblichkeitsgrad, der überhaupt erst in einem Verfahren ermittelt werden kann, in allen umweltrelevanten Gesetzen einheitlich vorzusehen.

4. Präklusion

Das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 sieht z.B. in § 42 AWG eine zwingende Beteiligung von Umweltorganisationen innerhalb der Auflagefrist vor, ansonsten eine Präklusion eintritt, welche nur dadurch aufgehoben werden kann, dass die NGO in der Beschwerde begründet, warum sie nicht bereits im Genehmigungsverfahren während der Einwendungsfrist die Einwendungen oder Gründe geltend gemacht hat, und dass die NGO dabei glaubhaft macht, dass sie am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Es gibt keine Beschränkung der Gründe, die zur Stützung eines entsprechenden Rechtsbehelfs vorgebracht werden müssen (siehe EuGH-Urteile in den RS C-137/14, Randnr. 47; C-243/15). Jeder Verfahrensfehler kann geltend gemacht werden. Die Behauptung, dass das Umweltrecht der Union verletzt worden ist, reicht dabei aus, die Beweislast liegt beim Projektwerber (C-137/14, Randnr. 55-60).

Ob und in welchem Umfang eine Umweltorganisation an Verwaltungsverfahren betreffend Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen teilgenommen hat, ist für den Zugang zu Gericht unerheblich, da das Ziel einer gerichtlichen Anfechtung in einem Verfahren nach Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention (nachfolgend kurz „AK“) ein anderes ist, als das der Beteiligung im Bewilligungsverfahren. Die Präklusionsklausel ist in solchen Verfahren unzulässig (C-137/14, Randnr. 70, 77; C-263/08, Randnr. 38-39).

Es kann durchaus vorkommen, dass z.B. aufgrund anderer Verfahren eine Beteiligung während der Auflagezeit und im Bewilligungsverfahren nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Eine sachli-

che Begründung dafür, einer NGO die Beschwerdemöglichkeit zu nehmen, ist daraus nicht ableitbar und liefe auch der Judikatur des EuGH zuwider.

Die Festlegung einer Rechtfertigung für die Erhebung einer Beschwerde ist unionsrechtswidrig.

Auch hat der EuGH in der Rechtssache C-664/15 die Präklusionsklausel ausschließlich für Genehmigungsverfahren für Tätigkeiten mit unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und sonstige Verfahren nach Art. 9 Abs. 3 anerkannt. Er hält dazu in Randnr. 97 ausdrücklich fest, dass die österreichische Regierung geltend machte, die Verpflichtung aus § 42 sei rein formal, „so dass es, um zu verhindern, dass die Ausschlussregelung Anwendung findet, genügt, Einwendungen zu erheben, mit denen lediglich allgemein geltend gemacht wird, dass die Bewilligung des betreffenden Vorhabens gegen eine Bestimmung des WRG verstößt, wobei die Begründung der Einwendungen später nachgeholt werden kann.“.

Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-663/15 und C-664/15 über ein Beteiligungszeit von zwei Monaten in einem Verfahren, das nicht der UVP unterliegt, informiert wurde (Vertreter der Projektwerberin im Verfahren C-663/15) und somit jedenfalls von längeren Zeiträumen, in denen sich die Öffentlichkeit beteiligen kann, ausging, als er für Verfahren mit unerheblichen Umweltauswirkungen die Anwendung der Präklusionsklausel zugestand.

5. NGOs als „Beteiligte“

Das geplante Aarhus-Beteiligungsgesetz sieht Umweltorganisationen nicht als Parteien in wasserrechtlichen Verfahren, sondern als „Beteiligte“, die keine Einwendungen im Verwaltungsverfahren erheben können (z.B. § 102 Abs. 3 WRG-Novelle).

§ 8 AVG definiert: „Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“.

Schon diese Definition schließt das Konstrukt der „Beteiligten mit Rechtsmittelbefugnis“ aus, **denn dadurch würde den Umweltorganisationen der Rechtsanspruch und das rechtliche Interesse, die ihnen das Übereinkommen von Århus und das Unionsrecht, sowie die Judikatur des EuGH ausdrücklich zusprechen, aberkannt** (Art. 2 lit. 5 und Art. 9 Abs. 2 AK, EuGH, C-117/09, Randnr. 54 ff.). Die Kreation dieses „Beteiligten mit Rechtsmittelbefugnis“ ist sachlich nicht begründbar, mit dem Äquivalenzprinzip nicht vereinbar und verfassungsrechtlich bedenklich.

Diese Beteiligtenstellung für NGOs hat auch nachteilige Auswirkungen auf das Akteneinsichtsrecht über den gesamten Zeitraum des Bewilligungsverfahrens und damit auf die Vorbereitungszeit für ein gerichtliches Überprüfungsverfahren, insbesondere dann, wenn die NGO sich im Verwaltungsverfahren nicht beteiligen konnte: § 107 Abs. 3 WRG-Novelle sieht ein Akteneinsichtsrecht für beschwerdeberechtigte NGOs erst nach Bescheidveröffentlichung vor, wobei die Beschwerdefrist zwei Wochen nach Veröffentlichung beginnt und ab diesem Zeitpunkt 4 Wochen umfasst.

Dies hat auch Bedeutung hinsichtlich eines Akteneinsichtsrechts zu weiteren Projekten, die Gegenstand einer kumulativen Betrachtung sein müssten, aber im Bewilligungsverfahren regelmäßig unbeachtet bleiben.

Auch kann eine Partei an ihren Rechten geschädigt werden, ein Beteiligter hingegen nicht, was Einfluss auf den Stellenwert der Vorbringen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren hat. Umweltorganisationen haben jedoch ein Recht auf Einhaltung des EU-Umweltrechts, was dem Konstrukt der „Beteiligten mit Rechtsmittelbefugnis“ entgegen steht.

Über das Recht der NGOs auf Parteistellung in Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 lit. b bzw. Art. 9 Abs. 2 AK hat der EuGH bereits in den Rechtssachen C-243/15 und C-664/15 entschieden. So zeigt der EuGH im Urteil in der Rechtssache C-664/15, Randnr. 77-79, die Möglichkeiten einer NGO als „Beteiligte“ und resümiert: „**Die Stellung als Beteiligte entspricht aber nicht der Stellung als Partei.**“ und weiter:

„Nach den dem Gerichtshof vorliegenden Akten hätte die Stellung als Partei es Protect ermöglicht, sich aktiv am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Die Umweltorganisation hätte ihre Argumente zu den Umweltrisiken des geplanten Vorhabens, insbesondere zu den Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der Gewässer, detaillierter und erfolversprechender geltend machen können. Sie hätte ihre Argumente in Gestalt von Einwendungen vorbringen können. Diese hätten von den zuständigen Behörden vor der Bewilligung und Durchführung des Vorhabens berücksichtigt werden müssen.

Eine solche aktive Beteiligung von Protect als nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründete und tätige Umweltorganisation wäre umso wichtiger gewesen, als nur solche Organisationen auf das allgemeine Interesse und nicht auf den alleinigen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet sind.“

Protect lehnt daher eine Beteiligtenstellung in umweltrelevanten Verfahren ab. Es ist den anerkannten Umweltorganisationen eine uneingeschränkte Parteistellung einzuräumen.

6. Beschränkung der NGOs auf Verfahren gemäß § 104a WRG

Das geplante Aarhus-Beteiligungsgesetz sieht für Umweltorganisationen einen Gerichtszugang nur dann vor, wenn ein Verfahren nach § 104a WRG durchgeführt wurde. Damit beabsichtigt der Gesetzgeber einen Gerichtszugang nur für die Fälle zu gewähren, bei denen der Gesetzgeber und die Behörde der Meinung ist, dass von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Die Begrenzung des Gerichtszugangs ist nach Ansicht von Protect EU-rechtswidrig. So hat der EuGH gerade in der Rechtssache C-664/15 festgestellt, dass auch bei den Projekten, bei denen die Behörden die Auffassung vertreten, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt kommt, zumindest aber ein Rechtsschutz für Umweltorganisationen eingeräumt werden muss.

Dies ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass in § 104a WRG die Schutzbestimmungen, die sich aus der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) ergeben, nur zum Teil abgedeckt werden.

Die getroffenen Einschränkungen in der Neuformulierung von §§ 102 ff. WRG tragen insgesamt dem Unionsrecht und der Judikatur des EuGH keinesfalls Rechnung.

Die Umweltorganisationen haben ein Recht auf die Einhaltung der Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie. Zu diesen gehören neben dem Verschlechterungsgebot auch das Verbesserungsgebot, das Gebot der Versagung einer Genehmigung in den von der Richtlinie bestimmten Fällen, die Einhaltung von Fristen, die Beachtung von Art. 4 Abs. 8 WRRL etc. Dies betreffend Oberflächengewässer, Grundwasser und künstlich veränderte Wasserkörper (vgl. dazu C-664/15, Rn. 30-31). Dieser Rahmen geht weit über § 104a WRG hinaus.

Protect verlangt daher eine vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Århus im Wasserrecht ohne Einschränkung auf § 104a WRG. Zu beachten ist dabei auch die EuGH-Judikatur in den Rechtssachen C-461/13 und C-664/15.

7. Geplante Übergangsfristen

Das geplante Aarhus-Beteiligungsgesetz sieht hinsichtlich des WRG (§ 145 Abs. 15) vor, dass nur mehr „Bescheide die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle nicht länger als ein Jahr rechtskräftig sind“, von Umweltorganisationen angefochten werden können. Dies hat innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten der WRG-Novelle zu erfolgen.

Damit wäre nach Ansicht von Protect das Gesetz jedenfalls unionrechtswidrig (siehe z.B. Urteile des EuGH in den Rechtssachen C-137/14 und C-348/15), da die Fristen viel zu kurz sind.

Der EuGH hat deutlich gemacht, dass sich ein Staat durch Nichtumsetzung von EU-Recht keinen Vorteil verschaffen darf. Dies aber bezweckt der Gesetzgeber mit den Fristsetzungen.

Österreich hat das Übereinkommen von Århus am 25. Juni 1998 – somit vor 20 Jahren – unterzeichnet. Das Übereinkommen ist am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten, Österreich hat das Übereinkommen am 17. Januar 2005 ratifiziert, einen Monat später – am 17. Februar 2005 – hat auch die Europäische Union das Übereinkommen für den Wirkungsbereich der gesamten Union genehmigt.

Spätestens seit 2005 ist damit das Übereinkommen von Århus vollumfänglich anzuwenden.

Da Österreich den Zugang zu Gerichten in umweltrelevanten wasserrechtlichen Verfahren bis heute verweigert und somit Genehmigungen einer gerichtlichen Überprüfung entzogen hat, würde die Republik Österreich mit einer Beschränkung des Anfechtungszeitraums auf „nicht länger als ein Jahr“ den möglicherweise rechtswidrigen Bewilligungen einen Rechtsschutz gewähren und damit eine unzulässige Verschlechterung der Umwelt fördern, um sich damit einen Vorteil zu verschaffen und eine dringend gebotene Wiederherstellung eines normierten guten bzw. günstigen Erhaltungszustands verhindern, wobei sich rund 60 % der Wasserkörper in keinem guten ökologischen Zustand befinden².

2 European Environment Agency (2018): European waters – Assessment of status and pressures 2018, 88 pp.

8. Zustellung

Das geplante Aarhus-Beteiligungsgesetz sieht vor, dass Bewilligungsbescheide auf einer für „*anerkannte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform für sechs Wochen bereitzustellen*“ sind (§ 107 Abs. 3 WRG-Novelle).

Die vorgesehene sechswöchige Frist stellt dabei das absolute zeitliche Minimum dar, das für ein Beschwerdevorbringen zur Verfügung stehen muss.

Bisher existieren elektronische Plattformen für die Kundmachungen von Verfahren und in weiterer Folge für die Mitteilungen der Behörden an die Parteien im Verfahren. Je nach Verfahren erfolgen die Kundmachungen auf den Websites der Bundesländer oder der Bezirke. Dabei werden die meisten wasserrechtlichen Verfahren von den Bezirkshauptmannschaften durchgeführt und entsprechend auf deren Website veröffentlicht.

In Österreich gibt es 9 Bundesländer, 79 Bezirke und 15 Statutarstädte, die die Bezirksverwaltung selbst ausüben. Folglich müssten die NGOs regelmäßig in kurzen Abständen auf 103 Websites die relevanten Informationen abrufen, was nicht bewältigbar ist.

Aus der Formulierung im Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 geht nicht hervor, ob sich an dem Zustand der vielen elektronischen Plattformen etwas ändern wird, zumal die meisten Verfahren von den Landesbehörden durchgeführt werden und somit diese die Veröffentlichungen vorzunehmen haben.

Es wird daher vorgeschlagen, dass **auf einer zentralen Website alle umweltrelevanten Verfahren, die in Österreich durchgeführt werden**, mit Selektions- und Sortiermöglichkeiten nach ...

- Aktenzeichen
- Datum und Zeitraum (um beispielsweise die Verfahren, die in der letzten Woche hinzugekommen sind, selektieren zu können)
- Bundesländern und Gemeinden
- Materien Gesetzen
- Verfahrensart (UVP, SUP, WRG, NVP, ...)
- Gruppen innerhalb der Materien Gesetze (z.B. „Wasserkraftwerk“, „Beschneigungsanlagen“ etc.)
- Verordnungen
- etc.

... zur Verfügung gestellt werden, um sich bei der Vielzahl der Bewilligungsverfahren orientieren zu können. Auch muss das Suchergebnis ausdrückbar sein, um belegen zu können, ab wann ein Verfahren und die zugehörigen Dokumente veröffentlicht wurden.

Des Weiteren genügt es nicht, die Kundmachungen zu veröffentlichen, sondern es sind **sämtliche Unterlagen des Verfahrens als Download zur Verfügung zu stellen**. Eine Akteneinsicht im bisherigen Stil bei der Behörde vor Ort ist nicht zeitgemäß und belastet sowohl die NGOs als auch die Behörde.

9. „Missbrauchsklausel“

Der Entwurf des Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 sieht zwar keine „Missbrauchsklausel“ vor, diese wird aber immer wieder von den Vertretern der Wirtschaft – zuletzt in den Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Österreich vom 25. Juli 2018 und „Österreichs Energie“ vom 01. August 2018 – verlangt, mit der Unterstellung, Projektgegner würden bewusst Einwendungen nicht im Verwaltungsverfahren vorbringen, um dessen ordnungsgemäßen Ablauf zu behindern oder die Projektgegner würden Verfahren mutwillig verzögern.

Die Wahrnehmung von Rechten, die der Öffentlichkeit im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zustehen, kann weder als Missbrauch noch als Mutwilligkeit oder ähnliches bezeichnet werden. Auch ein verlorenes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bedeutet keinesfalls, dass ein Mitglied der Öffentlichkeit deshalb missbräuchlich gehandelt hat.

Bei dem erforderlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand, den die Teilnahme an einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren für Umweltorganisationen mit sich bringt, kann eine mutwillige Verfahrensführung von vornherein ausgeschlossen werden.

In zahlreichen Verfahren kommt es vielmehr vor, dass bei den Einreichunterlagen und den „Verträglichkeitsprüfungen“ ganz offensichtlich von Projektwerbern und Behörden auf Beweiserhebung fast vollständig verzichtet und in höchstem Maße rudimentäre oder unrichtige Gutachten erstellt, eingereicht und behördlich bestätigt werden, um Pläne und Projekte, die rechtmäßig nicht bewilligungsfähig sind, zu ermöglichen (vgl. EuGH, C-243/15, Randnr. 70).

Ein Beispiel: Im Ausgangsverfahren zur EuGH-Rechtssache C-664/15, die ursächlich für das gegenständliche Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 ist, geht es um die Bewilligung einer Beschneiungsanlage innerhalb eines Natura 2000-Gebiets, von der mehrere höchst störungsempfindliche sowie fließgewässergebundene Arten in einem FFH-Gebiet betroffen sind. Die Behörde gewährte während des Bewilligungsverfahrens keine Akteneinsicht. Wie aus dem Bewilligungsbescheid hervorgeht, wurde erst bei der wasserrechtlichen Verhandlung ein Plan zum Speicherteich vorgelegt, die Speicherteichfläche und das -volumen mussten überhaupt erst nach der Verhandlung festgestellt werden etc.

Trotz vorangegangener zweijähriger behördlicher „Ermittlungszeit“ gab es für die Beschneiungsanlage kein Lärmgutachten, kein gewässerökologisches Gutachten, kein wassertechnisches Amtssachverständigengutachten (letzteres wurde bei der Verhandlung mündlich erstattet und danach revidiert), die Pläne sind bis heute unrichtig und unvollständig.

Auf dem Plan ist handschriftlich vermerkt „*eingelangt am 2.9.2013*“, direkt daneben steht, dass der Plan bei der Verhandlung am 25.07.2013 – also rund sechs Wochen, bevor er überhaupt eingereicht wurde – vorgelegen habe. Die Bearbeitung solcher Unterlagen, die Vorbereitung und Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung und die Erstattung von Einwendungen ist hier nicht nur sinnlos, sondern eine Zumutung.

Es ist nicht die Aufgabe einer NGO, die Arbeit der Projektwerber- und Behördengutachter an deren Stelle zu erbringen, sondern die von den zuständigen Behörden. Wenn einem Antrag vollständige und richtige Unterlagen beiliegen und daraus die fachlich und rechtlich richtigen Schlüsse gezogen werden, wird keine NGO dagegen einwenden, weder im Verwaltungs- noch im Beschwerdeverfahren.

Es stellt sich daher vielmehr die Frage, wie die Öffentlichkeit vor missbräuchlichem Vorgehen wirksam geschützt werden soll. Regelmäßig muss die Öffentlichkeit hohe Summen und viel Zeit aufwenden, um diesen Missständen zu begegnen und ihre Interessen und Rechte zu schützen. Es wäre daher die Aufgabe des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, dass nur vollständige, richtige und aussagefähige Projektunterlagen zur Auflage kommen.

Die von der Wirtschaft gewünschte „Missbrauchsklausel“ gegen NGOs ist durchaus geeignet, die Öffentlichkeit vom Engagement für die Umwelt und sogar NGOs von Beschwerdeführung abzuhalten, zu denen sie nach dem Übereinkommen von Århus aufgerufen sind, zumal schon Fälle von straf- und zivilrechtlicher Verfolgung und Klagedrohungen etc. gegen Projektgegner bekannt geworden sind.

Dabei verlangt Art. 3 Abs. 8 AK, dass jede Vertragspartei des Übereinkommens von Århus sicherzustellen hat, dass Personen, die ihre Rechte im Einklang mit diesem Übereinkommen ausüben, hierfür nicht in irgendeiner Weise bestraft, verfolgt oder belästigt werden.

Vollständige, richtige und von den Behörden bereits sorgsam und kompetent geprüfte Unterlagen bei grundsätzlich genehmigungsfähigen Projekten sind ein unabdingbare und selbstverständliche Voraussetzung für eine Auflage des Verfahrens.

Des Weiteren sind nach geltendem EU-Umweltrecht und der Biodiversitätskonvention unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sachlage nicht bewilligbare Projekte ohne weiteres Verfahren abzulehnen und nicht generell jedes Projekt zu bewilligen, vor dem Hintergrund, dass NGOs weder die finanziellen noch die personellen Ressourcen haben, alle fehlerhaften und die Umwelt erheblich schädigenden Projekte einem Beschwerdeverfahren zuzuführen.

10. Recht auf Revision

Von Seiten der Wirtschaft wird immer wieder verlangt – zuletzt in der Stellungnahme von „Österreichs Energie“ vom 01. August 2018 –, keine Revision für Umweltorganisationen und einen Zugang zu Gerichten nur auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz – je nach Verfahren, somit das Bundesverwaltungsgericht bzw. die Landesverwaltungsgerichte – zuzulassen, deren Urteile immer wieder von den Höchstgerichten aufgehoben werden.

In den vom Unionsrecht geschützten Bereichen ist jedenfalls die Ungleichbehandlung, die eine Benachteiligung einer Partei hervorruft, zu unterlassen. Das Recht, weiterführende Gerichte in Anspruch zu nehmen, kommt daher den Umweltorganisationen in gleicher Weise zu wie allen anderen Parteien im Verfahren.

Darüber hinaus besteht für Umweltorganisationen auch das Recht, Pläne und Programme, die gegen EU-Umweltrecht verstoßen, gerichtlich überprüfen zu lassen, was nur vor den nationalen Höchstgerichten möglich ist und bislang im Entwurf des Aarhus-Beteiligungsgesetzes weitgehend unberücksichtigt blieb.

11. Verantwortung der Behörde für die Einhaltung des Umweltrechts der Union

Abschließend soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Einzelne aufgrund von EU-Recht einen Anspruch auf Gewährleistung der Rechte, die ihm aus dem Unionsrecht entstehen, hat. In diesem Fall ist es das Recht der Umweltorganisationen auf die Einhaltung der Rechte, die ihnen aus dem Unionsumweltrecht erwachsen. Der Mitgliedstaat ist für den Schutz dieser Rechte in jedem Einzelfall verantwortlich (vgl. EuGH-Urteil in der RS C-240/09).

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Umweltorganisationen nicht in allen Fällen, in denen das Umweltrecht der Union in behördlichen Entscheidungsverfahren verletzt wird, klagen können. Sie haben weder die finanzielle noch die personelle Ausstattung dazu – sie müssten dazu vielmehr dieselbe finanzielle und personelle Ausstattung haben, über die der Staat verfügt.

Das bedeutet nicht, dass sie deshalb kein Recht auf Einhaltung des Unionsumweltrechts hätten oder dass sie mit den Rechtsverletzungen einverstanden sind – das dürfen sie auch gar nicht. Es bedeutet einfach nur, dass sie nur in wenigen Fällen die tatsächliche Möglichkeit zur Klage haben.

Daher können auch keinesfalls die Umweltorganisationen als dem Vorhaben zustimmend angesehen werden, wenn sie sich in einem Verfahren nicht beteiligt oder nicht Beschwerde geführt haben: die Notwendigkeit, eine Auswahl treffen zu müssen, läuft dem Geist des EU-Umweltrechts zuwider, ist aber bei den gegebenen Rahmenbedingungen unvermeidbar (vgl. z.B. EuGH, C-263/08, Randnr. 51).

Es bleibt daher nach wie vor die Verantwortung des Mitgliedstaats und seiner Behörden, in jedem Einzelfall dafür zu sorgen, dass das Umweltrecht der Union eingehalten wird, und zwar nicht nur formal, sondern tatsächlich, und unabhängig davon, ob eine Umweltorganisation sich am Verwaltungsverfahren beteiligt oder beteiligen kann oder Beschwerde führt oder nicht.

Die regelmäßige Verletzung dieser Rechte der Umweltorganisationen (und damit letztlich auch die Rechte der Öffentlichkeit, die erstere in Umweltangelegenheiten vertreten) unter Ausnutzung der Tatsache, dass deren Klagemöglichkeiten selbst bei einem unbeschränkten Zugang zu Gericht über einige wenige Verfahren pro Jahr nicht hinausgehen können, ist nicht vom Unionsrecht gedeckt.

Die Århus-Konvention gesteht der betroffenen Öffentlichkeit im übrigen in gleicher Weise auch einen Rechtsanspruch auf die Durchsetzung nationaler umweltbezogener Vorschriften zu, die unabhängig vom EU-Recht bestehen (z.B. Schutzvorschriften für Nationalparks, besondere Schutzvorschriften in den Naturschutzgesetzgebungen usw.).

12. Von der Wirtschaft verlangte weitere Einschränkungen von Umweltorganisationen

Auch wenn bislang nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs, verfolgen die Stellungnahmen von einzelnen Unternehmen und Wirtschaftsverbänden das Ziel, weitere Einschränkungen für die Umweltorganisationen zu erwirken. So verlangt beispielsweise ...

- die ÖBB Holding AG in der ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2018 „die örtliche Anerkennung um die sachliche der Umwelt-NGOs zu ergänzen (Unterstützung durch eine lokale Bürgerinitiative mit 200 Unterschriften). Diese Komponente ist daher zusätzlich zu der örtlichen Anerkennung zu ergänzen.“
- die Wirtschaftskammer Österreich in ihrer Stellungnahme vom 25. Juli 2018, dass „das Beschwerderecht der Umweltorganisationen (zusätzlich zu ihrem örtlichen Wirkungsbereich) auf den gemäß Statuten ausgewiesenen sachlichen Tätigkeitsbereich abzustellen“ und „das Beschwerderecht auf ‚betroffene‘ Umweltorganisationen einzuschränken“ sei, wobei eine Betroffenheit dadurch gewährleistet werden könne, „dass die Stellungnahme von einer Bürgerinitiative (somit von 200 Unterschriften) unterstützt werden muss (Lokaler Bezug).“
- Österreichs E-Wirtschaft in ihrer Stellungnahme vom 01. August 2018: „Die Umweltorganisationen sollten nicht nur an ihren örtlichen, sondern auch an ihren sachlichen Kompetenzbereich gebunden sein.“

Die Umweltorganisationen vertreten objektiv und nach fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten das hoch zu bewertende Interesse der Öffentlichkeit am Natur- und Umweltschutz. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass damit gleichzeitig Interessen lokaler Initiativen vertreten werden.

Es schließt aber jedenfalls aus, dass eine Unterstützung der lokalen Bevölkerung zur Voraussetzung für eine Beteiligungsmöglichkeit gemacht wird, da es auch vorkommt, dass die lokale Bevölkerung vor allem wirtschaftliche Interessen verfolgt, auch wenn sie gegen den Natur- und Umweltschutz gerichtet sind.

Im übrigen würde diese Forderung der Wirtschaft eine weitere nicht begründbare Erschwernis für die Umweltorganisationen darstellen, die keiner anderen Verfahrenspartei zugemutet wird.

Umweltorganisationen sind von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch ein Projekt, eine Tätigkeit, Handlung oder Unterlassung grundsätzlich betroffen. Dieser Tatsache wird im übrigen bereits mit der Definition der Parteistellung von Umweltorganisationen in § 19 Abs. 1, 6 und 7 UVP-G Rechnung getragen, da die jeweilige Umweltorganisation nur dann Parteistellung erlangen kann, wenn das gemeinnützige Ziel der Organisation der Schutz der Umwelt ist.

Die Forderung nach einer „sachlichen Kompetenz“ beschränkt daher in nicht begründbarer Weise den weiten Zugang zu Gericht für die (betroffene) Öffentlichkeit.

Protect fordert insgesamt eine vollständige Umsetzung des Übereinkommens von Århus in allen relevanten umweltrechtlichen Materien.

Mit freundlichen Grüßen

für die NGO Protect



Obmann



Obmann-Stellvertreter